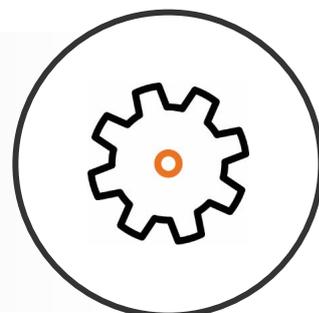




Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

ENplus® Verfahrensdokument

*Umgang mit vertraulichen und
persönlichen Informationen*



ENplus® PD 2008: 2022, erste Ausgabe

Weltweit gültig, Deutschland ausgenommen

Streitfall ist die englische Originalversion maßgebend. Die deutsche Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

EPC/ Bioenergie Europa
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
Tel: + 32 2 318 40 35,
E-Mail: ENplus@bioenergyeuropa.org

Herausgeber der Österreichischen Version:

proPellets Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien
E-Mail: enplus@propellets.at

Name des Dokuments: Umgang mit vertraulichen und persönlichen Informationen

Titel des Dokuments: ENplus®PD 2008:2022, erste Ausgabe

Freigegeben von: Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

Freigabedatum: 27.09.2022

Erscheinungsdatum: 01.10.2022

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus®-Website sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Für Länder außerhalb von Deutschland ist die englische Ausgabe dieses Dokuments die einzig offizielle Version. Übersetzungen dieses Dokuments können durch das EPC/Bioenergy Europe oder einen nationalen ENplus®-Lizenzgeber/eine nationale ENplus®-Förderorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung gültig. Für die Verwendung in Deutschland ist die deutsche Version dieses Dokuments die einzig gültige.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk der Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pellet- oder Pellet-nahe Verbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletssektor eine Plattform, um Themen zu erörtern, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energierohstoff zu beachten sind. Zu diesen Themen zählen die Standardisierung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Messgeräte für die Pelletqualität.

Die Deutsche Pelletinstitut GmbH (DEPI) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. gegründet. V. (Deutscher Holzbrennstoff- und Pellet-Verband) (DEPV) und bietet eine Kommunikationsplattform und ein Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets. Im Jahr 2010 hat die DEPI in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus® Programm ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 gingen die Markenrechte für alle Länder außer Deutschland auf den EPC über.

In dieser Hinsicht ist der EPC das Leitungsgremium des ENplus® Qualitätssystem in allen Ländern außer Deutschland und passt dieses System ständig an die Bedürfnisse des Marktes an.

Heute ist der EPC der Dachverband für das Qualitätssystem ENplus® für alle Länder mit Ausnahme Deutschlands, für das das **DEPI** zuständig ist.

Dieses Dokument ersetzt das ENplus® Handbuch, Version 3.0 und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Normative Verweise	7
3. Begriffe und Definitionen	8
4. Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung	14
5. Anforderungen an den Schutz sensibler Informationen	15
6. Persönliche Informationen.....	17
Anhang A. Hinweis auf personenbezogene Daten	20

Einleitung

Das Hauptziel des ENplus® Systems besteht darin, ein ambitioniertes Zertifizierungsprogramm durchzuführen, das sich für konsistente, qualitativ hochwertige Holzpellets einsetzt. Das ENplus® Logo ermöglicht es Kunden und Verbrauchern, die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise zu kommunizieren.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägewerksabfällen hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff für Heizungsanlagen in Privathaushalten sowie für industrielle Brenner verwendet. Es handelt sich um einen raffinierten Brennstoff, der bei der Handhabung beschädigt werden kann. Aus diesem Grund ist Qualitätsmanagement eine Notwendigkeit und sollte die gesamte Lieferkette abdecken, von der Auswahl der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher.

Das ENplus® System umfasst die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Eigenschaften der Pellets und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung.

Das ENplus® System ist in erster Linie auf den Heizungssektor für Privathaushalte und Gewerbebetriebe ausgerichtet, aber die ENplus® Zertifizierung steht auch allen anderen Akteuren der Pelletindustrie offen.

Die ENplus® Marken und die damit verbundenen Etiketten bieten Informationen über die Qualität zertifizierter Pellets. Sie ermöglichen es den Produzenten, die Qualitätsaspekte zu kommunizieren, und ermutigen die Käufer, diese Informationen bei der Auswahl der Produkte zu verwenden, die ihren Qualitätserwartungen konsequent entsprechen.

Die ENplus® Marken sind geschützte eingetragene Marken und ihre Verwendung durch Unternehmen innerhalb der Pellet-Lieferkette ist nur auf der Grundlage einer gültigen ENplus® Zertifizierung und einer Markenlizenz zulässig, die vom ENplus® Systemmanagement ausgestellt wurde.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die obligatorisch sind. Der Begriff „sollte“ wird verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die, obwohl sie nicht zwingend sind, voraussichtlich angenommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ wird in diesem Dokument verwendet, um die in diesem Dokument ausgedrückte (n) Berechtigung(en) anzugeben. Der Begriff „kann“ bezieht sich sowohl auf die Fähigkeit eines Benutzers als auch auf eine dem Benutzer offenstehende Möglichkeit, wie in diesem Dokument angegeben. Die fettgedruckten Begriffe werden im Kapitel 3 definiert.

1. Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungen an den Schutz vertraulicher und **personenbezogener Daten**, die vom **ENplus® International Management** und den **ENplus® Nationallizenzgebern** im Rahmen des ENplus® Programms erhoben werden.

Die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** sammeln Informationen im Auftrag des **ENplus® International Management** und alle gesammelten Informationen werden dem **ENplus® International Management** vollständig offengelegt, wobei die in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz eingehalten werden.

Die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** entwickeln zusätzliche Verfahren zu diesem Dokument, wenn dies aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung erforderlich ist (siehe 5.3).

Der Umfang der gesammelten Daten ist in der entsprechenden **ENplus®-Dokumentation** festgelegt und umfasst folgende Punkte

- a) Daten zu den ENplus® zertifizierten **Unternehmen**;
- b) Daten zu den **Zertifizierungsstellen ENplus®** und den **Prüfstellen ENplus®**
- c) Daten über Einrichtungen, die an den Normungsarbeiten von ENplus® beteiligt sind;
- d) Daten im Zusammenhang mit dem ENplus® Beschwerde- und Betrugsbekämpfungsverfahren;
- e) Daten über Einrichtungen, die an der Verwaltung des Programms ENplus® beteiligt sind, einschließlich der **nationalen Lizenzgeber von ENplus®**, der **nationalen Förderverbände von ENplus®** und des **DEPI**

2. Normative Verweise

Die folgenden Dokumente, auf die verwiesen wird, sind für die Anwendung dieses Dokuments, wie in seinen spezifischen Anforderungen definiert, unerlässlich. Für datierte Verweise gilt nur die entsprechende Ausgabe. Für undatierte Verweise gilt die letzte Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ENplus® ST 1001, *ENplus® Holzpellets - Anforderungen für Unternehmen*

ENplus® ST 1002, *Anforderungen an Zertifizierungs- und Prüfstellen, die ENplus®zertifizieren*

ENplus®ST 1003, *Verwendung der ENplus®Marken - Anforderungen*

ENplus®PD 2001, *Aufbau und Entwicklung der ENplus®Dokumentation*

ENplus®PD 2002, *Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren*

ENplus®PD 2003, *Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung der Marken ENplus®*

ENplus®PD 2004, *ENplus® Verzeichnis der Zertifizierungs- und Prüfstellen*

ENplus®PD 2005, *Verwaltung des Zertifizierungsprogramms ENplus®*

ENplus®PD 2006, *ENplus® Zertifizierungsprogramm Gebühren*

ENplus®PD 2007, *Auflösung und Untersuchung der betrügerischen Verwendung der Marken ENplus®*

Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz von nicht offengelegtem Fachwissen und Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnissen) vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Föderales Gesetz des Königreichs Belgien vom 30. Juli 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen

ISO/IEC 17020, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Arten von Stellen, die Inspektionen durchführen*

ISO/IEC 17065, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zertifizieren*

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab, um die Suche für den Nutzer zu erleichtern. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in Klammer der jeweils englische Begriff mit Originalnummerierung angeführt.

Abweichung (engl. non-conformity, Begriff 3.29)

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus® Anforderung.

3.1 Beschwerde (engl. complaint, Begriff 3.9)

Eine schriftliche Unzufriedenheitsbekundung (anders als ein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Tätigkeiten des zuständigen ENplus® Programmmanagements, der ENplus® Zertifizierungsstelle, der ENplus® Prüfstelle und/oder eines ENplus® zertifizierten Unternehmens bezieht.

3.2 Big Bag (engl. big bag, Begriff 3.5)

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (flexible intermediate bulk container FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von losen Pellets dient. Eine Lieferung von Pellets in Big Bags wird als Lieferung von losen Pellets eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein Big Bag kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in Big Bags wird als Grosslieferung eingestuft.

3.3 DEPI (engl. DEPI, Begriff 3.12)

Das DEPI (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das für Deutschland zuständige ENplus® Management und als ENplus® Zertifizierungsstelle verantwortlich für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland. Außerdem ist das DEPI als ENplus® Inspektionsstelle in Deutschland tätig.

3.4 Dienstleister (engl. service provider, Begriff 3.35)

Ein Unternehmen, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) Kleinlieferungen von Pellets
- c) Lagerung loser Pellets in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein Produzent oder Händler kann auch als Dienstleister für ein anderes Unternehmen tätig werden, wenn er eine der oben definierten Tätigkeiten für ein anderes Unternehmen ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.5 Dokumentierte Informationen (engl. documented information, Begriff 3.13)

Vom Unternehmen gesteuerte und laufend gepflegte Informationen sowie das Medium, auf dem diese Informationen enthalten sind.

ANMERKUNG 1: Dokumentierte Informationen können in einem beliebigen Format oder auf einem beliebigen Medium geführt werden und aus einer beliebigen Quelle stammen.

ANMERKUNG 2: Dokumentierte Informationen können sich auf Folgendes beziehen:

- a) das Managementsystem (einschließlich damit verbundener Prozesse);

- b) Informationen, die das Unternehmen für seinen Betrieb erstellt (Dokumentation allgemeiner Betriebsinformationen);
- c) Belege für erreichte Ergebnisse (Aufzeichnungen).

3.6 Einspruch (engl. appeal, Begriff 3.1)

Ein schriftlicher Antrag durch eine Person oder Organisation, einen vom ENplus® Programmmanagement getroffene, den Antragsteller betreffenden Entscheid zu überprüfen, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass dieser Entscheid einen Verstoß gegen die Anforderungen oder Verfahren von ENplus® darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele solcher Entscheide können sein:

- a) die Ablehnung eines Antrags auf die Nutzung des ENplus® Markenzeichen;
- b) die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ins Verzeichnis der ENplus® Zertifizierungs- und

Prüfstellen.

3.7 ENplus® Handbuch (engl. ENplus® documentation, Begriff 3.16)

Der Begriff « ENplus® Handbuch» ist gleichbedeutend mit « ENplus® Dokumentation» und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitungen und Verfahren des ENplus® Programms.

ANMERKUNG: Die Struktur des ENplus® Handbuchs (Standards, Leitfäden und Verfahrensdokumente) wird in PD 2001 beschrieben.

ENplus® ID (engl. ENplus® ID, Begriff 3.17)

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen ENplus® Programmmanagement an jedes ENplus® zertifizierte Unternehmen vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der ENplus® ID wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.8 ENplus® Logo (engl. ENplus® logo, Begriff 3.19)

Ein unverwechselbares Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der ENplus® ID ein Teil des ENplus® Zertifizierungszeichens, des ENplus® Qualitätszeichens und des ENplus® Servicezeichens ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Logos wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.9 ENplus® Markenzeichen (engl. ENplus® trademarks; Begriff 3.26)

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (ENplus® Wortmarken und Wort-/Bildmarken), das sich auf die Qualität von Pellets gemäß dem ENplus® Zertifizierungsprogramm bezieht.

3.10 ENplus® Programmmanagement (engl. ENplus® scheme management; Begriff 3.23)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das Internationale ENplus® Management, ein nationaler ENplus® Lizenzgeber oder das DEPI.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen ENplus® Programmmanagements sind auf der offiziellen ENplus® Webseite zu finden.

3.11 ENplus® Prüfstelle (engl. ENplus® testing body; Begriff 3.25)

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

[Quelle: geändert von ISO 17020]

3.12 ENplus® Qualitätslogo (engl. ENplus® quality class logo; Begriff 3.21)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklassen verweist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Qualitätslogos wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.13 ENplus® Qualitätszeichen (engl. ENplus® quality seal; Begriff 3.22)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklasse verweist, bestehend aus dem ENplus® Logo, dem ENplus® Qualitätslogo und der einmalig vergebenen ENplus® ID.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Qualitätszeichens wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.14 ENplus® Servicezeichen (engl. ENplus® service sign; Begriff 3.24)

Eine unverwechselbare Grafik, die durch das zuständige ENplus® Programmmanagement an jeden ENplus® zertifizierten Dienstleister ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus® Dienstleisterlogo und der ENplus® ID zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Servicezeichens wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.15 ENplus® Zertifizierungsstelle (engl. ENplus® certification body; Begriff 3.14)

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.16 ENplus® Zertifizierungszeichen (engl. ENplus® certification seal; Begriff 3.15)

Eine unverwechselbare Grafik, bestehend aus dem ENplus® Logo und der eindeutigen ENplus® ID.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Zertifizierungszeichens wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.17 Freigabenummer für Sackdesign (engl. bag design approval number; Begriff 3.2)

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem Sackdesign-Inhaber durch das zuständige ENplus® Programmmanagement für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.18 Geltungsbereich der Zertifizierung (engl. certification scope; Begriff 3.7)

Geltungsbereich, der Merkmale umfasst, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus® zertifizierten Pellets, der Kategorie des Unternehmens («Produzent», «Händler» oder «Dienstleister»), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte sowie des in die ENplus® Zertifizierung mit eingeschlossenen Dienstleisters.

3.19 Großlieferung (engl. large-scale delivery; Begriff 3.27)

Eine Lieferung loser Pellets an einen Kunden, die keine Kleinlieferung darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für Großlieferungen: Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, Lieferungen an Händler, Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von Big Bags.

3.20 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt (engl. trade of bulk pellets without physical contact; Begriff 3.38)

Handel mit losen Pellets mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt oder durch einen beauftragten Dienstleister bzw. sonstigen Subunternehmer.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt betreibt, kann ENplus® Markenzeichen entweder auf Basis der eigenen ENplus® Zertifizierung verwenden oder auf Basis einer schriftlichen Genehmigung eines ENplus® zertifizierten Unternehmens, wie in ENplus® ST 1003 beschrieben.

ANMERKUNG 3: Der Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt eines ENplus® zertifizierten Unternehmens ist als zertifizierungsrelevante Tätigkeit definiert (siehe Anhang B).

3.21 Händler (engl. trader; Begriff 3.39)

Ein Unternehmen, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff «Händlen» umfasst auch den Begriff «Produzent», wenn die Handelstätigkeiten des Produzenten Kleinlieferungen oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen angekauft wurden, einschließen.

3.22 Internationales ENplus® Management (engl. ENplus® International Management; Begriff 3.18)

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch den Europäischen Pelletrat (European Pellet Council EPC), ist der Dachverband des ENplus® Zertifizierungsprogramms und für das Management des ENplus® Programms außerhalb Deutschlands verantwortlich.

3.23 Kleinlieferung (engl. small-scale delivery; Begriff 3.36)

Eine Lieferung loser Pellets von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies schließt Lieferungen von Pellets in Big Bags und Selbstbedienungsanlagen aus.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine Kleinlieferung ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.24 Konsens (engl. consensus; Begriff 3.10)

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachdrücklich gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: Ein Konsens muss nicht Einstimmigkeit bedeuten [ISO/IEC Guide 2].

3.25 Lieferdokumente (engl. delivery documentation; Begriff 3.11)

Dokumente, die Informationen bezüglich der Lieferung eines Produkts enthalten.

ANMERKUNG: Beispiele für die Lieferdokumente sind, einzeln oder in Kombination verwendet, Anlieferbelege, Wiegescheine oder Rechnungen.

3.26 Lose Pellets (engl. bulk pellets; Begriff 3.6)

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als Sackware verpackt sind.

ANMERKUNG: Lose Pellets umfassen auch Pellets in Big Bags.

3.27 Marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen (engl. off-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.31)

Die Nutzung von ENplus® Markenzeichen, die keine produktbezogene Nutzung darstellt, d. h. die sich nicht auf ein Endprodukt bezieht.

3.28 Multisite-Unternehmen (engl. multisite company; Begriff 3.28)

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als «Zentrale» bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, kontrolliert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Niederlassungen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Beispiele für ein Multisite-Unternehmen sind:

- a) ein Produzent mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten Produzenten stehen;
- b) ein Händler mit einem Netzwerk von anderen Händlern mit oder ohne Auslieferfahrzeugen, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die jedoch unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten Händlers stehen;
- c) ein Unternehmen, das Tätigkeiten an einen nicht ENplus® zertifizierten Dienstleister auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von Multisite-Unternehmen werden in Kapitel 4 definiert..

3.29 Nationaler ENplus® Lizenzgeber (engl. ENplus® National Licenser; Begriff 3.20)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das Internationale ENplus® Management ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der nationalen ENplus® Lizenzgeber finden Sie nach Ländern geordnet auf der offiziellen ENplus® Webseite.

3.30 Offizielle ENplus® Webseite (engl. official ENplus® website; Begriff 3.30)

Die offizielle Webseite des ENplus® Zertifizierungsprogramms, die vom Internationalen ENplus® Management für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom DEPI für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.31 Produktbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen (engl. on-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.32)

Die Nutzung von ENplus® Markenzeichen in Verbindung mit oder mit Bezug zu ENplus® zertifizierten Pellets, inklusive:

- a) der Nutzung in direkter Verbindung zu einzelnen zertifizierten Produkten wie losen Produkten, Produkten in Einzelverpackung, Containern oder Säcken sowie Fahrzeugen für den Transport von Produkten;
- b) der Nutzung auf Dokumenten in Verbindung mit Pellets (Rechnungen, Lieferscheinen, Werbung, Broschüren, Webseiten, Soziale Medien etc.), wenn sich die Nutzung des ENplus® Markenzeichens auf die spezifischen zertifizierten Pellets bezieht.

ANMERKUNG: Jegliche Nutzung, die vom Käufer oder von der Öffentlichkeit so wahrgenommen oder verstanden werden kann, dass sie sich auf ein spezifisches Produkt bezieht, wird als produktbezogene Nutzung angesehen.

3.32 Produzent (engl. producer; Begriff 3.33)

Ein Unternehmen, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein Produzent, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels Großlieferungen vertreibt, gilt nicht als Händler. Ein Produzent gilt als Händler, wenn seine Handelstätigkeit Kleinlieferungen umfasst oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezieht.

3.33 Revision (engl. revision; Begriff 3.34)

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines Standard-Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der Revision werden durch die Herausgabe einer neuen Ausgabe des Standard-Dokuments präsentiert [ISO/IEC Guide 2].

3.34 Sackdesign-Inhaber (engl. bag design owner; Begriff 3.3)

Das Unternehmen, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das ENplus® Programmmanagement freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die ENplus® ID des Sackdesign-Inhabers ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.35 Sackware (engl. bagged pellets; Begriff 3.4)

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von Sackware.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus® Sackdesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.36 Selbstbedienungsanlage (engl. vending machine; Begriff 3.41)

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: Selbstbedienungsanlagen für die Abgabe von Pellets an Händler, Dienstleister und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses Standards.

3.37 Standard (engl. standard; Begriff 3.37)

Ein im Konsens erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: Standards sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein [ISO/IEC Guide 2].

3.38 Transportfahrzeug (engl. transport vehicle; Begriff 3.40)

Ein Fahrzeug, das Holzpellets transportiert. Es kann sich um Straßenfahrzeuge (inkl. Anhängern), Schienenfahrzeuge (Züge) oder Wasserfahrzeuge (Schiffe) handeln.

3.39 Unternehmen (engl. company; Begriff 3.8)

Ein Unternehmen, das die in ENplus® ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

4. Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung

4.1 Das **internationale Management von ENplus®** und die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** dürfen nur Informationen über die am ENplus® Programm beteiligten Unternehmen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen (siehe 1.2) und ihre Aktivitäten für die Zwecke der Verwaltung des ENplus® Programms, einschließlich:

- a) Lizenzierungsaktivitäten in Bezug auf das urheberrechtlich und markenrechtlich geschützte Material von ENplus®
- b) die Identifizierung der Lieferkette von ENplus® zertifizierten Produkten;
- c) Auflistung der **Zertifizierungsstellen ENplus®** und der **Prüfstellen ENplus®** und Umsetzung des Certification Integrity Programme;
- d) Überwachung und Untersuchung von Betrugsfällen;
- e) Untersuchung und Bearbeitung von **Beschwerden** im Zusammenhang mit der ENplus® -Zertifizierung ;
- f) andere Aktivitäten des ENplus® Systems, einschließlich der Umsetzung des Programms für Integrität der Verwaltung.

4.2 Die gesammelten Informationen sind auf Informationen zu beschränken, die für die ENplus® Zertifizierung und die Verwaltung des ENplus® Programms relevant sind; das Ersuchen um Offenlegung muss verhältnismäßig sein.

4.3 Die **personenbezogenen Daten**, wie z. B. die Kontaktdaten der von ENplus® zertifizierten **Unternehmen** und der Vertreter und Kontaktpersonen anderer Einrichtungen, werden nur für die Zwecke der Verwaltung von ENplus® erfasst, um die Kommunikation mit diesen Einrichtungen zu ermöglichen.

5. Anforderungen an den Schutz sensibler Informationen

5.1 Das **internationale Management von ENplus®** und die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** befolgen alle geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und **vertraulicher Informationen**.

5.2 Die **ENplus® International Management** prüft regelmäßig die Rechtmäßigkeit der Anforderungen des Systems im Hinblick auf die belgische Gesetzgebung und die EU-Gesetzgebung, einschließlich des Wettbewerbsrechts.

5.3 Die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** müssen die in ihrem jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Verfahren zu diesem Dokument einführen, um die Einhaltung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** haften in vollem Umfang für die Nichteinhaltung der geltenden nationalen Gesetzgebung.

5.4 Das **internationale Management von ENplus®** und die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** betrachten alle gesammelten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, als **sensible Informationen** und geben sie nicht an Dritte weiter, außer in den folgenden Fällen:

- a) die Informationen öffentlich bekannt sind oder später ohne Verschulden des ENplus® Systems öffentlich bekannt werden;
- b) der Dritte erbringt spezifische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Programm ENplus® und ist an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden;
- c) der Eigentümer der Informationen seine Zustimmung zu deren Weitergabe gibt;
- d) dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.5 Das **ENplus® International Management** und **ENplus® Nationale Lizenzgeber** können die **vertraulichen Informationen** verarbeiten, um sie zu anonymisieren und mit anderen Daten so zusammenzufassen, dass die zusammengefassten Daten niemanden identifizieren und nicht zur Ableitung von **vertraulichen Informationen** verwendet werden können.

5.6 Das **ENplus® International Management** und **ENplus® Nationale Lizenzgeber** ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die gesammelten **sensiblen Daten** für andere Zwecke als die in den folgenden Abschnitten genannten verwendet werden Zweck der Informationssammlung und -verarbeitung angegeben sind, und stellen sicher, dass:

- a) Das ENplus® zertifizierte **Unternehmen** gibt als Teil des ENplus® Markenlizenzvertrages sein Einverständnis mit der Weitergabe seiner **Geschäftsinformationen** und deren Verarbeitung durch Dritte, gemäß diesem Dokument. Die Vertragsunterzeichnung gilt als Voraussetzung für die ENplus® Zertifizierung. Nach Beendigung der ENplus® Zertifizierungsdienste werden die Informationen über ENplus® zertifizierte **Unternehmen** für einen Zeitraum von maximal 1 Jahr gespeichert, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Frist vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Informationen vernichtet oder an ihren Eigentümer zurückgegeben.
- b) Die ENplus® Zertifizierungs- und Prüfstellen geben als Teil des ENplus® Listungsvertrages ihr Einverständnis mit der Weitergabe ihrer **Geschäftsinformationen** und deren Verarbeitung durch Dritte, in Übereinstimmung mit diesem Dokument. Die Vertragsunterzeichnung gilt als Voraussetzung für die Aufnahme in die ENplus® -Liste der Zertifizierungs- und Prüfstellen.

- c) das Eigentum an den Informationen verbleibt bei dem zertifizierten **Unternehmen**. Die Verarbeitung dieser Informationen durch das System ENplus® ist ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen des Systems auszulegen. Die Meldung der Informationen an das ENplus® System entbindet das **Unternehmen** nicht von seiner Melde- und Registrierungspflicht gegenüber dem Gesetz. Das **ENplus® International Management** hat keinen Anspruch auf die Daten, die ausschließlich zum Zweck der Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen des Systems verarbeitet werden.
- d) die Art der gesammelten Informationen ist zu kennzeichnen. Die **sensiblen Informationen** sind gemäß den Anforderungen dieses Dokuments zu behandeln.
- e) das Personal, das Zugang zu **sensiblen Informationen** hat, ordnungsgemäß identifiziert und autorisiert ist. Das autorisierte Personal muss:
1. Sie arbeiten für die Verwaltung des ENplus® Systems und müssen Zugang zu **sensiblen Informationen** haben, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen;
 2. Unterschreiben Sie Vertraulichkeitsformulare oder Geheimhaltungsvereinbarungen;
 3. Sie müssen in Bezug auf den Schutz **sensibler Informationen** angemessen geschult sein;
 4. ihre persönlichen Zugangscodes zu Computern, Informationssystemen und Datenbanken mit **sensiblen Informationen** nicht weitergeben;
 5. bei vorsätzlicher Fahrlässigkeit im Umgang mit **sensiblen Informationen** disziplinarisch belangt werden können.
- f) Die **sensiblen Informationen** auf Papierdokumenten sind durch die Sicherung der Informationen in einzelnen Aktenordnern zu schützen, die unter Verschluss zu halten sind.
- g) die **sensiblen Informationen**, die digitalisiert oder auf andere Weise in einem elektronischen Medium dargestellt wurden, müssen in gesicherten Formaten gespeichert werden. Jede elektronische Datenbank mit **sensiblen Informationen** muss einen ausreichenden Schutz vor unbefugtem Zugriff bieten.
- h) Dritte, die spezifische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des ENplus® Systems erbringen und Zugang zu **sensiblen Informationen** haben, müssen eine Geheimhaltungsvereinbarung oder ähnliche Vereinbarungen unterzeichnen, insbesondere in Bezug auf kartellrechtliche Bestimmungen und die Verletzung der Vertraulichkeit.

5.7 Die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** benachrichtigen das **internationale Management von ENplus®** unverzüglich schriftlich über jeden Sicherheitsvorfall, der **sensible Informationen** betrifft. Die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** kooperieren in angemessener Weise mit dem **internationalen Management ENplus®** bei der Untersuchung und Behebung des Sicherheitsvorfalls sowie bei dessen Mitteilung. Das **internationale Management von ENplus®** informiert die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** unverzüglich schriftlich über jeden Sicherheitsvorfall, der **sensible Daten** von Einrichtungen in ihrem jeweiligen Land betrifft.

6. Persönliche Informationen

6.1 ENplus® International Management und **ENplus® Nationale Lizenzgeber**, die im Hoheitsgebiet der EU tätig sind, müssen alle geltenden Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR), die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

6.2 Die **ENplus® International Management** fungiert als **Datenverantwortlicher** und kann auch als **Datenverarbeiter** auftreten. Der **nationale Lizenzgeber von ENplus®** kann *personenbezogene Daten* im Auftrag von **ENplus® International Management** verarbeiten; in diesem Fall gilt der **nationale Lizenzgeber von ENplus®** als **Datenverarbeiter**.

6.3 Auf Anfrage der **betroffenen Person** bestätigt die **ENplus® International Management** und/oder **ENplus® Nationale Lizenzgeber**, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht.

6.4 ENplus® International Management kann mit vertraglich gebundenen Dritten zusammenarbeiten, die als **Datenverarbeiter** fungieren, um es bei der Ausübung seiner ENplus® Scheme Governance-Funktion zu unterstützen, und kann zu diesem Zweck **personenbezogene Daten** an Dritte weitergeben, vorausgesetzt, dass diese Dritten und ihre verbundenen Unternehmen an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind.

6.5 Der **Datenverarbeiter** muss:

- a) personenbezogene Daten nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung des Vertrages und gemäß den dokumentierten Anweisungen und im Namen von **ENplus® International Management** erforderlich ist;
- b) sicherstellen, dass alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um **personenbezogene Daten** gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unbefugte Weitergabe oder den unbefugten Zugang und jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, wobei jeder Vorfall im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten im Folgenden als "Sicherheitsvorfall" bezeichnet wird;
- c) **ENplus® International Management** unverzüglich schriftlich über einen Sicherheitsvorfall zu informieren, der sich auf **personenbezogene Daten** auswirkt, die von dem **Datenverarbeiter** gemäß diesem Vertrag verarbeitet werden, und zwar innerhalb eines (1) Arbeitstages nach Auftreten des Sicherheitsvorfalls oder unmittelbar nach Bekanntwerden des Sicherheitsvorfalls, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt; in der Mitteilung sind die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls auf Bioenergy Europe und alle **betroffenen Personen**, die davon betroffen sein könnten, angemessen detailliert zusammenzufassen;
- d) in angemessener Weise mit dem **ENplus® International Management** bei dessen Untersuchung des Sicherheitsvorfalls zu kooperieren und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des **ENplus® International Management** keine öffentliche Bekanntgabe des Sicherheitsvorfalls zu machen;
- e) dem **ENplus® International Management** alle angemessenen Abhilfekosten zu erstatten, die Bioenergy Europe entstehen, wenn der Sicherheitsvorfall auf den **Datenverarbeiter** zurückzuführen ist;
- f) **ENplus® International Management** unverzüglich schriftlich über jede Anfrage (z. B. auf Zugang oder Löschung), jeden Einspruch oder jede **Beschwerde** einer **betroffenen Person**

oder einer Aufsichtsbehörde zu informieren und in angemessener Weise mit Bioenergy Europe bei der Bearbeitung der Anfrage, des Einspruchs oder der **Beschwerde** zusammenzuarbeiten;

- g) **personenbezogene Daten** nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu verarbeiten, die von der Europäischen Kommission als ein angemessenes Schutzniveau anerkannt wurden (zusammen die "zulässigen Länder") und keinen Zugang zu personenbezogenen Daten (oder anderen Informationen, die vom **Datenverarbeiter** im Auftrag von **ENplus® International Management** verarbeitet werden) zu gewähren oder diese an einen Empfänger außerhalb der zulässigen Länder zu übermitteln, es sei denn, **ENplus® International Management** hat einem solchen Zugang oder einer solchen Übermittlung schriftlich zugestimmt; die **ENplus® International Management** kann nach eigenem Ermessen ihre schriftliche Zustimmung von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig machen (z. B. den Abschluss von EU-Musterklauseln);
- h) nicht mit Unterauftragnehmern zusammenarbeiten, es sei denn, das **ENplus® International Management** hat die Vergabe von Unteraufträgen zuvor schriftlich freigegeben;
- i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit seiner Mitarbeiter zu gewährleisten, die Zugang zu **personenbezogenen Daten** haben, und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und Beauftragten, die zum Zugang zu **personenbezogenen Daten** befugt sind, dies nur dann tun dürfen, wenn sie verpflichtet sind, die **personenbezogenen Daten** vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Offenlegung der Daten ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Einhaltung einer Verpflichtung nach dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats, dem der **Auftragsverarbeiter** unterliegt, erforderlich; in diesem Fall unterrichtet der **Auftragsverarbeiter** Bioenergy Europe vor der Offenlegung der **personenbezogenen Daten** über die geltende rechtliche Verpflichtung, es sei denn, das Gesetz verbietet die Weitergabe dieser Informationen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses;
- j) bei Beendigung des Vertrages alle **personenbezogenen Daten** nach Wahl von **ENplus® International Management** zu löschen oder an **ENplus® International Management** zurückzugeben, es sei denn, das Recht der EU oder eines Mitgliedstaates schreibt die Speicherung der **personenbezogenen Daten** vor;
- k) **ENplus® International Management** bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu unterstützen.

6.6 Das **internationale Management von ENplus®** und die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** stellen durch technische und organisatorische Maßnahmen einen vollständigen Schutz aller **personenbezogenen Daten** sicher, die über die Zertifizierungsplattform ENplus®, die Website und die Veranstaltungen verarbeitet werden; in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR).

6.7 Auf Antrag der **betreffenen Person** erteilen die **ENplus® International Management** und **ENplus® National Licensers** jederzeit Auskunft über die zu **ihrer Person** gespeicherten **Daten** und über eine Kopie dieser Daten. Darüber hinaus hat die betroffene Person Zugang zu den folgenden Informationen:

- a) die Zwecke der Verarbeitung;

- b) die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden oder werden;
- d) wenn möglich, den vorgesehenen Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieses Zeitraums;
- e) das Bestehen des Rechts, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die die **betroffene Person** betreffen, zu verlangen oder einer solchen Verarbeitung zu widersprechen;
- f) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde: der belgischen Kommission für den Schutz der Privatsphäre oder einer Aufsichtsbehörde in einem Land, in dem der **nationale Lizenzgeber von** ansässig ist;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der **betroffenen Person** erhoben wurden, alle verfügbaren Informationen über ihre Herkunft.

6.8 ENplus® International Management und/oder **ENplus® Nationale Lizenzgeber** stellen sicher, dass die **betroffene Person** das Recht hat, Auskunft darüber zu erhalten, ob **personenbezogene Daten** in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. Ist dies der Fall, so hat die **betroffene Person** das Recht, über die geeigneten Garantien im Zusammenhang mit der Übermittlung informiert zu werden.

6.9 Auf Antrag der **betroffenen Person** berichtigt **ENplus® International Management** und/oder **ENplus® Nationale Lizenzgeber** unrichtige Angaben zu ihrer Person.

6.10 Auf Antrag der **betroffenen Person** löscht **ENplus® International Management** und/oder **ENplus® National Licensers** die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich, sofern die Verarbeitung nicht zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

6.11 Die **ENplus® International Management** und/oder die **ENplus® Nationallizenzgeber** stellen sicher, dass die **betroffene Person** das Recht hat, ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Möchte die **betroffene Person** von ihrem Recht auf Widerruf der Einwilligung Gebrauch machen, kann sie sich jederzeit an die **ENplus® International Management** wenden.

Annex A. Hinweis zu persönlichen Informationen

Der ENplus® Markenlizenzvertrag und der ENplus® Leistungsvertrag *mit* Startdatum hat die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das **ENplus® International Management** und/oder **ENplus® Nationale Lizenzgeber** zur Folge. Die Einzelheiten dieser Verarbeitung, die nur auf dokumentierte Anweisungen von Bioenergy Europe erfolgt, sind die folgenden:

- a) **Gegenstand der Verarbeitung:** Verwaltung des ENplus® Systems, einschließlich der Bereitstellung der ENplus® Markenlizenzierungsdienste;
- b) **Dauer der Verarbeitung:** die Dauer des Zertifizierungszeitraums. Nach Beendigung der Zertifizierungsdienste dürfen die Informationen höchstens ein Jahr lang gespeichert werden, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Frist vorgesehen;
- c) **Art und Zweck der Verarbeitung:** Die Durchführung der Zertifizierungs- und Lizenzierungsdienste erfordert eine begrenzte Anzahl **personenbezogener Daten** zur Kontaktaufnahme mit der Kontaktperson;
- d) Art der personenbezogenen Daten:
 1. Vollständiger Name,
 2. Rufnummer,
 3. Berufliche E-Mail Adresse,
 4. Funktion und Titel der Stelle;
- e) Kategorien von **betroffenen Personen:**
 1. Mitarbeiter und gesetzliche Vertreter **der** zertifizierten **Unternehmen**,
 2. **ENplus® Zertifizierungsstellen** und **ENplus® Prüfstellen** Mitarbeiter und gesetzliche Vertreter,
 3. Kontaktpersonen und gesetzliche Vertreter der Dienstleister,
 4. Ansprechpartner und gesetzliche Vertreter der Vertragspartner,
 5. Betrugsbekämpfungsbeauftragte,
 6. Berichterstatter für **Beschwerden**.
- f) Pflichten und Rechte der **ENplus® International Management** als **Datenverantwortlicher** (wie in diesem Dokument dargelegt).



Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette,
von der Produktion bis zur Auslieferung.

ENplus® c/o Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
□ ENplus@bioenergyeurope.org
☎ +32 2 318 40 35
☎ +32 2 318 41 93